

# Bekanntmachung

## BETRIEBSSATZUNG für den Eigenbetrieb „Gemeindewerke Quierschied“ der Gemeinde Quierschied

Auf Grund der §§ 12,108 und 109 Kommunalselfverwaltungs-gesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.Juni1997 (Amts-bl. S. 682) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amts-bl. S. 1215) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1999 (Amts-bl. 2000, S.138), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2010 (Amts-bl. S. 1426), hat der Gemeinderat Quierschied in seiner Sitzung am 15.12.2011 die Änderung der Betriebs-satzung vom 20.05.2008 in Form folgender Neufassung beschlossen:

### § 1

#### Rechtsgrundlage, Name und Sitz des Eigenbetriebes

- 1.) Der Eigenbetrieb der Gemeinde Quierschied ist ein nichtwirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 108 Abs. 2 KSVG ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes (KSVG) und der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) sowie den Bestimmungen dieser Satzung.
- 2.) Der Eigenbetrieb „Gemeindewasserwerk Quierschied“ trägt den neuen Namen „Gemeindewerke Quierschied -Eigenbetrieb-“ und hat seinen Sitz in Quierschied.
- 3.) Dem bestehenden Eigenbetrieb „Gemeindewasserwerk Quierschied“ werden entsprechend § 2 Eigenbetriebsverordnung (EigVO) die Tätigkeitsfelder des Eigenbetriebes „Abwasserwerk der Gemeinde Quierschied“ und darüber hinaus die Tätigkeitsfelder des kommunalen Tiefbaus angegliedert.

### § 2

#### Gegenstand des Eigenbetriebes

- 1.) Zweck des Eigenbetriebes ist die Bündelung der Aufgaben, die bislang von dem „Abwasserwerk der Gemeinde Quierschied -Eigenbetrieb-“ und dem „Gemeindewasserwerk Quierschied -Eigenbetrieb-“ getrennt wahrgenommen wurden. Der Eigenbetrieb umfasst darüber hinaus Leistungen auch im Bereich des kommunalen Tiefbaus.
- 2.) Aufgabe des „Abwasserwerks der Gemeinde Quierschied -Eigenbetrieb-“ ist es
  1. Schmutz- und Niederschlagswasser sowie Fäkalien von den in der Gemeinde Quierschied gelegenen Grundstücken zu sammeln und den Anlagen zur Abwasserbehandlung zuzuführen oder in die Vorfluter einzuleiten;
  2. die Fremdwasserentflechtung und Förderung der Nutzung von Regenwasser;

Das Abwasserwerk übernimmt alle der Gemeinde Quierschied obliegenden Aufgaben nach §§ 49a, 50a Abs. 1, Abs. 2 des Saarländischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.1998 (Amtsbl. S. 306) sowie nach der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Quierschied in der jeweils gültigen Fassung. Das Abwasserwerk kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

- 3.) Aufgabe des „Gemeindewasserwerks Quierschied -Eigenbetrieb-“ ist die Versorgung der Bevölkerung in den Gemeindebezirken Quierschied, Göttelborn und Fischbach-Camphausen, ohne den Teilbereich Camphausen mit Wasser. Die Einbeziehung des Gemeindebezirkes Fischbach-Camphausen - Teilbereich Camphausen - in die Versorgung des Eigenbetriebes bedarf der Beschlussfassung durch den Gemeinderat nach vorangegangener vermögensrechtlicher Auseinandersetzung mit dem Versorger dieses Gemeindebezirkes.
- 4.) Zusätzlich übernimmt der Eigenbetrieb Aufgaben des kommunalen Tiefbaus und des kommunalen Straßenwesens nach dem Saarländischen Straßengesetz. Dazu gehören alle die mit der Planung, dem Bau, der Unterhaltung und der Erhaltung der Verkehrssicherheit von kommunalen Straßen, Radwegen und Brücken im Gemeindegebiet zusammenhängenden Aufgaben, die sich aus dem Saarländischen Straßengesetz ergeben. Die Finanzierung der Tätigkeit erfolgt durch eine jährliche Ausgleichszahlung. Die Höhe der Ausgleichszahlung wird durch eine gesonderte Vereinbarung geregelt.
- 5.) Dem Eigenbetrieb können andere wirtschaftliche Unternehmen sowie Neben- und Hilfsbetrieb, die seinen Betriebszweck fördern und wirtschaftlich mit ihm zusammenhängen unter Beachtung der Vorschriften des § 108 KSVG angegliedert werden.

### § 3

#### Organe des Eigenbetriebes

- 1.) Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:
  1. der Gemeinderat;
  2. der Werksausschuss;
  3. die Werkleitung.
- 2.) Für die Bürgermeisterin, den Bürgermeister gilt § 8 dieser Satzung

### § 4

#### Werkleitung

- 1.) Die Werkleitung besteht aus einem kaufmännischen und einem technischen Werkleiter. Im Verhinderungsfall werden die Werkleiter und die Werkleitung insgesamt jeweils durch die Bürgermeisterin, den Bürgermeister vertreten.

- 2.) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet die Bürgermeisterin, der Bürgermeister.
- 3.) Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung; sie ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes im Rahmen ihrer Zuständigkeit verantwortlich.
- 4.) Der Schriftwechsel der Werkleitung wird unter der Bezeichnung „Gemeindewerke Quierschied, Eigenbetrieb“ geführt. Zeichnungsberechtigung sowie der Umfang ihrer Zeichnungsbefugnis wird durch Dienstanweisung geregelt.
- 5.) Die Werkleitung handelt selbständig
  1. in allen Angelegenheiten, die nicht durch das Kommunalselfstverwaltungsgesetz, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung dem Gemeinderat bzw. Werksausschuss zur Entscheidung und endgültigen Beschlussfassung vorbehalten sind. Im Rahmen dieser Grenzen soll die Selbständigkeit der Werkleitung im Interesse einer beweglichen Wirtschaftsführung, insbesondere im Bereich der so genannten regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des Eigenbetriebes, gewahrt werden. Zu diesen Geschäften gehört u.a. die Abwicklung des Wirtschaftsplanes. Lieferungen und Leistungen können von der Werkleitung im Rahmen der für die Gemeinde Quierschied geltenden Regelung des Vergabewesens vergeben werden, wobei die Werkleitung an die Stelle der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters tritt;
  2. in allen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und in denen die Beschlussfassung des Gemeinderates oder des Werksausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. In diesen Fällen hat die Werkleitung die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister hat hiervon dem Werksausschuss bzw. Gemeinderat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- 6.) Die Werkleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes laufend und unaufgefordert zu unterrichten. Sie bereitet die Vorlagen für die Beratungen im Werksausschuss und im Gemeinderat vor.

§ 5  
Werksausschuss

- 1.) Der Werksausschuss bereitet die Beschlüsse des Gemeinderates in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor; er entscheidet über die ihm übertragenen Angelegenheiten. Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen des Werksausschusses teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu den Beratungsgegenständen darzulegen.
- 2.) Der Werksausschuss besteht aus einer in der Geschäftsordnung des Gemeinderates festzulegenden Zahl von Mitgliedern des Gemeinderates. Seine Amtszeit entspricht der des Gemeinderates.
- 3.) Für die Geschäftsordnung im Werksausschuss gelten die Bestimmungen, die für den Gemeinderat und die übrigen Ausschüsse maßgebend sind.

§ 6  
Aufgaben des Werksausschusses

- 1.) Der Gemeinderat überträgt gemäß des § 48 KSVG dem Werksausschuss zur unmittelbaren Erledigung und endgültigen Beschlussfassung – vorbehaltlich § 4 Abs. 2 EigVO - folgende Angelegenheiten:
  1. Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen für Tarifikunden und Sonderabnehmer;
  2. Vergabe von Bauaufträgen sowie Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen nach Maßgabe der VOL und VOB über 12.500,00 € bis 250.000,00 €, zuzüglich 10% der Gesamtsumme bei unvermeidlichen Mehrleistungen.
  3. Niederschlagungen und Erlass von Gebühren und Forderungen sowie Stundungen bis zur Höhe der in der Geschäftsordnung des Gemeinderates festgelegten Obergrenze;
  4. Führen eines Rechtsstreites, sofern er nicht von erheblicher Bedeutung ist und der Streitgegenstand 5.000,00 € nicht übersteigt;
  5. Ankauf von Grundstücken bis zu einem Betrag von 20,00 €/m<sup>2</sup>, im Einzelfall höchstens bis 10.000,00 €;
  6. Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang;
  7. Abschluss von Verträgen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, bis zu einer Höchstgrenze von 250.000,00 €.

8. Einstellung und Entlassung von tariflich Beschäftigten im Rahmen des Stellenplanes, soweit es sich nicht um leitende Mitarbeiter/innen handelt.
- 2.) Der Werksausschuss berät die Angelegenheiten vor, die nach § 7 dieser Satzung von dem Gemeinderat zu entscheiden sind.
- 3.) Wenn mehr als 3/5 der Mitglieder des Werksausschusses es beantragen, kann eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

## § 7

### Aufgaben des Gemeinderates

- 1.) Der Gemeinderat beschließt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit sie nicht der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, dem Werksausschuss oder der Werkleitung übertragen sind.
- 2.) Der Gemeinderat kann Entscheidungen über die ihm nach § 35 KSVG vorbehaltenen, sowie die folgenden Angelegenheiten nach § 4 EigVO nicht übertragen:
  1. Festsetzung von Abgaben und Tarifen;
  2. Wahl der Mitglieder des Werksausschusses;
  3. Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht;
  4. Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes oder von Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb maßgebend beteiligt ist;
  5. Übernahme von Beteiligungen;
  6. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
  7. Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes;
  8. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss im Rahmen der für die Prüfung der Eigenbetriebe geltenden besonderen Vorschriften.
  9. Bestellung der Werkleitung;
  10. Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
  11. Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde;

12. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes Erfolg gefährdende Mindererträge zu erwarten, hat die Werkleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Gemeinderat unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Gemeinderates die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; der Gemeinderat ist unverzüglich zu unterrichten
13. Ausgaben für verschiedene Vorhaben, die sachlich zusammenhängen, können für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Mehrausgaben für das Einzelvorhaben, die einen in der Betriebsatzung festzusetzenden Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Gemeinderates, die Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Der Gemeinderat ist unverzüglich zu unterrichten

## § 8

### Mitwirkung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- 1.) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister überwacht die Tätigkeit der Werkleitung.
- 2.) Feststellungsbefugnis, Anordnungsbefugnis und Kontrollbefugnis werden in der Dienstanweisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters geregelt.
- 3.) Die Ausübung personalrechtlicher Befugnisse obliegt der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister. Die Werkleitung hat bei der Personalentscheidung ein Mitwirkungsrecht.

## § 9

### Personalwirtschaft des Eigenbetriebes

- 1.) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r für alle Bediensteten des Eigenbetriebes.
- 3.) Die durch Gesetz vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben unberührt.

## § 10

### Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des zweiten Teils der Eigenbetriebsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11  
Kassenführung

- 1.) Für die Gemeindewerke wird eine Sonderkasse außerhalb des Bestandes der Gemeindekasse geführt. Bankkonten sind bei den ortsansässigen Bank- oder Kasseninstituten zu unterhalten.
- 2.) Außer einer Portokasse, deren Bestand 200,00 € nicht übersteigen soll, werden Barkassen nicht geführt. Aus der Portokasse dürfen artfremde Kosten nicht bestritten werden. Frachtkosten gelten als Portokosten.

§ 12  
Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 13  
Stammkapital

- 1.) Das Stammkapital des bestehenden Eigenbetriebes „Gemeindewasserwerk Quierschied“ in Höhe von 1.278.229,70 € wird um das Stammkapital des Eigenbetriebes „Abwasserwerk Quierschied der Gemeinde Quierschied“ in Höhe von 511.291,88 € erhöht.  
Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt somit 1.789.521,58 €.
- 2.) Das Stammkapital kann nur durch Satzung geändert werden.
- 3.) Das Stammkapital darf zur Abdeckung von Jahresverlusten nicht beansprucht werden.

§ 14  
Inkrafttreten

- 1.) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig treten die bisherige Betriebssatzung des Abwasserwerkes der Gemeinde Quierschied vom 24.10.2002 und die Betriebssatzung des Gemeindewasserwerkes Quierschied vom 20.05.2008 außer Kraft.

Quierschied, 16.12.2011

Die Bürgermeisterin  
gez. Lawall

**Hinweis:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des KSVG oder auf Grund des KSVG zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.